



Verwaltungsrat

353. Tagung, Genf, 10.–20. März 2025

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 19. Februar 2025

Original: Englisch

Zweiter Punkt der Tagesordnung

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage soll dem Verwaltungsrat die Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz für 2028 und darüber hinaus, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, erleichtern (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 46).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Zu erbringende Leistung B.1. Verbesserte Führungskompetenz und strategische Ausrichtung zur Gewährleistung der Wirkung in der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2028 und darüber hinaus.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Abhaltung der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige erforderliche Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat zur Prüfung auf seiner 355. Tagung (November 2025) unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts Ordnungspolitik, Rechte und Dialog, Hauptabteilungen des Grundsatzressorts Arbeitsplätze und Sozialschutz sowie Hauptabteilung Forschungsarbeiten und Publikationen (RESEARCH).

Verwandte Dokumente: [GB.347/INS/2/1](#); [GB.347/PV\(Rev.\)](#); [GB.349/PV\(Rev.1\)](#); [GB.350/PV](#); [GB.352/INS/2](#); [GB.352/PV](#).

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz	5
II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz.....	9
A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2025–30.....	9
B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Prüfung anstehende Themen.....	10
III. Mögliche Aufnahme eines Seeschifffahrtsfragen betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz	15
IV. Verfahrenstechnischer Fahrplan	16
Beschlussentwurf	17

Anhänge

I. Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz	19
1. Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit (allgemeine Aussprache).....	19
2. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus.....	25
3. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer (allgemeine Aussprache)	29
4. Aktuelle Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den derzeit vorbereiteten Themen	34
II. Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959	36
III. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2015–33).....	37
IV. Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2022–27)	41

► I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln sind in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats dargelegt.¹ Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die drei ständigen Gegenstände sind:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen;
 - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz auch drei Fachgegenstände, für gewöhnlich im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion.² Normensetzungsgegenstände unterliegen im Allgemeinen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, eine einmalige Beratung durchzuführen.³ Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass ein Fachgegenstand auf einer vorbereitenden dreigliedrigen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung behandelt werden sollte, was es potenziell ermöglichen würde, für diesen Gegenstand eine einmalige Beratung auf der Konferenz vorzusehen.⁴ Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz müssen auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt werden, es sei denn, die Mitglieder geben bei der ersten Beratung ihre einstimmige Zustimmung.⁵
4. Wiederkehrende Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 werden im Rahmen eines Fünfjahreszyklus durchgeführt, wie vom Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) angenommen. Auf seiner 347. Tagung (März 2023) beschloss der Verwaltungsrat, im Jahr 2026 einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einzuleiten und einen das strategische Ziel des sozialen Dialogs betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Konferenz zu setzen.

¹ Siehe [Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation](#), Art. 14 (1) und 16 (3); [Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz](#), Art. 10–12, 23 und 44–52; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschnitt 5 und Art. 6.2.

² Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die für gewöhnlich entweder in einer Plenarsitzung oder durch den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.

³ In jüngerer Zeit hat die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach einer einmaligen Beratung angenommen.

⁴ Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, Art. 45 (5).

⁵ Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Art. 5.1.1.

Strategischer und kohärenter Ansatz

5. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz,⁶ für den die Mitgliedsgruppen weiterhin ihre Unterstützung bekundet haben. Die allgemeinen Elemente des Ansatzes, wie eine strategische Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, institutionelle Kohärenz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität sowie eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität zu gewährleisten, bleiben deshalb weiterhin gültig.
6. In Übereinstimmung mit dem strategischen und kohärenten Ansatz überwacht der Verwaltungsrat die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für künftige Tagungen. Zudem schafft er Synergien bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, wie etwa dem Strategischen Plan der IAO für 2026–29.⁷ Er könnte zudem die strategische Ausrichtung der Vereinten Nationen (UN) zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mandat der IAO berücksichtigen, die bei Großveranstaltungen wie dem im September 2023 abgehaltenen Gipfel über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), dem 2024 angenommenen Zukunftspakt, dem Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025, der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking durch die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im März 2025 („Peking +30“)⁸ und der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung festgelegt wurden oder werden könnten.⁹
7. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand über den dreigliedrigen Beitrag der IAO zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen, und nahm einen Fahrplan für die Vorbereitung dieses dreigliedrigen Beitrags durch die Arbeitsgruppe „Neuer Gesellschaftsvertrag für *Unsere gemeinsame Agenda*“ an.¹⁰ Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) nahm der Verwaltungsrat die zentralen Botschaften des dreigliedrigen Beitrags an,¹¹ und auf seiner 353. Tagung (März 2025) wird er einen Entschließungsentwurf prüfen, der der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) zur Annahme vorgelegt wird.
8. Die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen kann ebenfalls eine strategische Richtung für künftige normative Maßnahmen vorgeben. Im Mai 2024 empfahl die offene UN-

⁶ GB.322/PV, Abs. 17(1) und GB.322/INS/2, Abs. 11–19.

⁷ GB.352/PFA/1.

⁸ Die 69. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau wird vom 10. bis 21. März 2025 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden. Der Schwerpunkt der 69. Tagung wird hauptsächlich darauf liegen, die Umsetzung der [Beijing Declaration and Platform for Action](#) sowie die Ergebnisse der [23rd special session of the General Assembly](#) zu überprüfen und zu bewerten. Die Überprüfung, die sich auf umfassende nationale und regionale Überprüfungen der bisher erzielten Fortschritte stützen wird, wird eine Bewertung der derzeitigen Herausforderungen umfassen, die die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking sowie die Verwirklichung von Geschlechtergleichstellung und Selbstbestimmung für alle Frauen behindern und es somit erschweren, dass die Aktionsplattform mit Erfolg zur umfassenden Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt. Siehe UN Women, „[CSW69 / Beijing+30 \(2025\)](#)“.

⁹ Die [Konferenz](#) wird vom 30. Juni bis 3. Juli 2025 in Spanien stattfinden und sich mit den Finanzierungslücken der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie mit der Reform der internationalen Finanzarchitektur befassen.

¹⁰ GB.350/PV, Abs. 232 c) und d) sowie GB.350/INS/6(Add.1).

¹¹ GB.352/INS/PV, Abs. 902 a).

Arbeitsgruppe für das Thema „Altern“, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Förderung, zum Schutz und zur Einhaltung aller Menschenrechte älterer Menschen in Erwägung zu ziehen, wobei sie auf mögliche normative und Umsetzungslücken hinwies, unter anderem in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung, Sozialschutz und soziale Sicherheit, Bildung, Ausbildung, lebenslanges Lernen und Kapazitätsaufbau, Zugang zur Justiz, Recht auf Arbeit, Zugang zum Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Sicherheit und soziale Inklusion.¹²

9. Die offene zwischenstaatliche UN-Arbeitsgruppe zum Thema „transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen und die Achtung der Menschenrechte“ setzt die Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen fort, das die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) und die bereits bestehenden freiwilligen Maßnahmen ergänzen und verbessern soll.¹³
10. Der strategische und kohärente Ansatz erfordert auch eine angemessene und effektive Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf Grundlage der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte erstellt werden.¹⁴ Die derzeitige Praxis sieht vor, dass den wiederkehrenden Diskussionen über ein bestimmtes strategisches Ziel eine im Vorjahr durchgeführte Aussprache der Konferenz zu einer Allgemeinen Erhebung über Normen in Bezug auf dasselbe strategische Ziel vorausgeht. Da der Verwaltungsrat ausnahmsweise beschlossen hat, keine wiederkehrende Diskussion auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz zu setzen, finden ab 2026 wiederkehrende Diskussionen zwei Jahre nach der Diskussion zu einer Allgemeinen Erhebung über Normen in Bezug auf dasselbe strategische Ziel durch die Konferenz statt.
11. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats wiesen darauf hin, dass sich die Folgemaßnahmen zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) potenziell auf die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz auswirken könnten, und forderten Flexibilität und Innovation beim strategischen und kohärenten Ansatz.¹⁵ Einige Verwaltungsratsmitglieder sprachen sich dafür aus, den Normenüberprüfungsmechanismus, die Allgemeinen Erhebungen und die wiederkehrenden Diskussionen stärker miteinander zu verknüpfen.¹⁶ Die Arbeitgebergruppe äußerte die Auffassung, dass der Verwaltungsrat über Autonomie hinsichtlich der Festlegung

¹² UN-Generalversammlung, [Report of the Open-ended Working Group on Ageing on its fourteenth session](#), A/AC.278/2024/2, Beschluss 14/1, Abs. 20 und 25 a).

¹³ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [„Tenth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.“](#) Auf seiner zehnten Tagung empfahl der Berichterstatter der Arbeitsgruppe, dass die elfte Tagung der Arbeitsgruppe vom 20. bis 24. Oktober 2025 stattfinden sollte.

¹⁴ IAO, [Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 15.1.

¹⁵ [GB.341/PV](#), Abs. 25, 36 und 39.

¹⁶ [GB.337/PV](#), Abs. 757 und 760. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) wählte der Verwaltungsrat im Anschluss an die von der SRM TWG auf ihrer siebten Tagung (September 2022) durchgeführten Überprüfung von Instrumenten für Leistungen bei Arbeitsunfällen eine Reihe von auf dem neuesten Stand befindlichen Instrumenten für eine Allgemeine Erhebung aus, die 2024 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ausgearbeitet und 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll. Der Bericht und die Diskussion sollten bei der wiederkehrenden Diskussion über den Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf der 115. Tagung (2027) der Konferenz berücksichtigt werden. Siehe [GB.346/PV](#), Abs. 877.

der Tagesordnung der Konferenz verfüge und es ihm dabei freistehe, Empfehlungen der SRM TWG sowie andere Bereiche des Mandats der IAO zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmergruppe hat daran erinnert, dass die Folgemaßnahmen unter anderem zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der SRM TWG als eine institutionelle Priorität anzusehen sind, wie in Beschlüssen des Verwaltungsrats wiederholt festgehalten wurde.¹⁷

12. Eine weitere strategische Richtung für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz geben Programm und Haushalt für 2024–25 vor. Es wird vorgeschlagen, die darin enthaltene Priorität für wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen zugunsten sozialer Gerechtigkeit auch in 2026–27 im Hinblick auf die Unterstützung eines erneuerten Gesellschaftsvertrags weiter zu verfolgen.¹⁸ Die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit ist neben anderen Zielen auf Maßnahmen im Rahmen des Themenschwerpunkts „Verwirklichung der Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte, Gewährleistung der Menschenwürde und Erfüllung von Grundbedürfnissen“ ausgerichtet.¹⁹
13. Schließlich fördert der Verwaltungsrat bei der Prüfung möglicher Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz die institutionelle Kohärenz, indem er die Modalitäten und den Zeitplan der von der Konferenz geforderten dreigliedrigen Tagungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hat folglich Vorschläge für eine Sachverständigentagung zum Thema Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen und sich ändernden Wettermustern²⁰ sowie für eine Sachverständigentagung über den Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter genehmigt.²¹ Eine Fachtagung über den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit für alle: Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten wurde vom 17. bis 21. Februar 2025 durchgeführt, und Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung über die Organisation und Planung der Arbeitszeit werden dem Verwaltungsrat zu gegebener Zeit vorgelegt.²² Vorschläge für eine Sachverständigentagung zum Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft sowie sonstiger Freistellung für Pflege und Betreuung, die im Jahr 2026 zu einem vom Verwaltungsrat auf seiner gegenwärtigen Tagung zu bestimmenden Zeitpunkt stattfinden soll, wurden vom Verwaltungsrat ebenfalls gebilligt.²³
14. Um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern, wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen, auf der mögliche Gegenstände für die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz erörtert werden, ein aktualisierter Fahrplan für die Verfahren zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes vorgelegt.²⁴

¹⁷ GB.344/PV, Abs. 679 und GB.346/PV, Abs. 837.

¹⁸ IAO, *Programm und Haushalt für 2024–25*, Ergebnisvorgabe 1. Die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 sind in GB.353/PFA/1 dargelegt.

¹⁹ Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit, „*Thematic Priorities*“.

²⁰ GB.352/PV, Abs. 905 b). Die Tagung wird vom 2. bis 6. Februar 2026 stattfinden.

²¹ GB.350/PV, Abs. 80 d). Notwendige Anpassungen der Modalitäten der Tagung werden dem Verwaltungsrat im Einklang mit dem Ergebnis des Normensetzungsverfahrens zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Annahme vorgelegt.

²² GB.349/PV(Rev.1), Abs. 76 d), *Programme of ILO official meetings* und GB.349/INS/3/2, Abs. 23 (für die Tagung muss noch ein Termin festgelegt werden, aber die Finanzierung der Tagung wird in die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 aufgenommen).

²³ GB.352/PV, Abs. 132 b).

²⁴ Für nähere Einzelheiten zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes siehe GB.328/INS/3, Abs. 7–15. Ein aktualisierter Fahrplan für den Zeitraum von jetzt bis 2026 wird in Abschnitt IV unten und Anhang IV vorgelegt.

► II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2025–28

15. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz vom Verwaltungsrat ausgewählten Gegenstände und die zur Prüfung anstehenden Gegenstände bis 2028.

► **Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten und zur Diskussion stehenden Gegenstände, 2025–28**

Tagung Gegenstand der Tagesordnung				
	IV	V	VI	VII und VIII
113. (2025)	Schutz vor biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld – Normensetzung (zweite Beratung)	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (erste Beratung)	Allgemeine Aussprache über innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung von Übergängen zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit	Dreigliedriger Beitrag der IAO zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025 Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen der Untersuchungskommission durch die Regierung von Myanmar
114. (2026)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (zweite Beratung)	Allgemeine Aussprache über die Förderung der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung	Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
115. (2027)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (erste Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)	Allgemeine Aussprache – Zusammenlegung des Gegenstands über die volle Ausschöpfung des Potentials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit mit dem Gegenstand über den wirtschaftlichen Strukturwandel zugunsten höherer Produktivität	
116. (2028)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung	[vom Verwaltungsrat vor der 116. Tagung festzulegen]	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123 Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124

16. Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat prüfen, welche Gegenstände entweder für die Normensetzung oder für eine allgemeine Aussprache auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz und darüber hinaus gesetzt werden könnten, einschließlich möglicher Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats in Bezug auf den Normenüberprüfungsmechanismus ergeben.
17. Sollte der Verwaltungsrat wünschen, einen Normensetzungsgegenstand zur zweimaligen Beratung auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, kann ein solcher Beschluss lediglich in Bezug auf die 116. Tagung (2028) oder spätere Tagungen der Konferenz gefasst werden, wobei zu beachten ist, dass eine Beratung über eine Normensetzung bereits für 2028 vorgesehen ist. Ein Beschluss über die Aufnahme eines Gegenstands im Hinblick auf eine Normensetzung kann in Bezug auf die 116. Tagung (2028) der Konferenz spätestens auf seiner 356. Tagung (März 2026) gefasst werden.²⁵ Ein Beschluss über die Aufnahme eines Gegenstands für eine allgemeine Aussprache in Bezug auf die 116. Tagung (2028) der Konferenz kann spätestens auf der 359. Tagung (März 2027) gefasst werden.²⁶
18. Ein Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz (2015–33) ausgewählten Fachgegenstände bietet Anhang III und dient als Entscheidungshilfe für den Verwaltungsrat hinsichtlich der zeitlichen Planung in Bezug auf die zur Prüfung anstehenden Gegenstände.

B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Prüfung anstehende Themen

1. Abschließende Festlegung des Gegenstands zur allgemeinen Aussprache für die Tagesordnung der 115. Tagung (2027)

19. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2019) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand für eine allgemeine Aussprache auf die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz zu setzen, der den vorgeschlagenen Gegenstand „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit“ mit dem vorgeschlagenen Gegenstand „Wirtschaftlicher Strukturwandel zugunsten höherer Produktivität“ zusammenführt, und ersuchte das Amt, zur Behandlung auf seiner 353. Tagung (März 2025) einen Vorschlag für einen solchen Gegenstand auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der von ihm erteilten Leitvorgaben, einschließlich der von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe gemeinsam geleisteten Beiträge.²⁷
20. Vorschläge für eine allgemeine Aussprache, bei der der Gegenstand „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit“ und der Gegenstand „Wirtschaftlicher Strukturwandel zugunsten höherer Produktivität“ zusammenge-

²⁵ Gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz muss das Amt bei Normensetzungsgegenständen den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand zur Beratung gelangt, einen Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie einen Fragebogen zustellen. Für die 116. Tagung (2028) der Konferenz müsste also spätestens Ende November 2026 ein Bericht zugestellt werden. Ein Beschluss des Verwaltungsrats im Oktober–November 2026 würde dem Amt nicht ausreichend Zeit für die Ausarbeitung dieses Dokuments einräumen.

²⁶ Die Geschäftsordnung der Konferenz sieht vor, dass das Amt, wenn ein Gegenstand zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt wurde, einen Bericht zu dieser Frage ausarbeitet und den Regierungen spätestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der diese Frage zur Beratung gelangt, zugänglich macht. Da Zeit für die Ausarbeitung eines solchen Berichts notwendig ist, wäre es höchst ratsam, dass der Verwaltungsrat spätestens im März des Vorjahres einen Beschluss fasst.

²⁷ GB.352/PV, Abs. 75 a).

führt werden, sind in Anhang I, Abschnitt 1 unter dem vorläufigen Titel „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels zugunsten höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit“ aufgeführt. Die Vorschläge sehen eine allgemeine Aussprache mit dem Schwerpunkt auf Technologien als wichtigster Triebkraft für den Strukturwandel zugunsten höherer Produktivität – innerhalb von Wirtschaftssektoren sowie sektorübergreifend – auf dem Weg zu menschenwürdiger Arbeit, einem gerechten Übergang und sozialer Gerechtigkeit vor.

2. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie Maschinenschutz

21. Auf ihrer fünften Tagung (September 2019) erörterte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu ihren früheren, vom Verwaltungsrat 2017 und 2018 genehmigten Empfehlungen und empfahl eine Normensetzung zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren sowie Maschinenschutz.²⁸ Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) genehmigte der Verwaltungsrat diese Empfehlungen der SRM TWG und ersuchte das Amt, diese Normensetzungsvorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt und als eine Angelegenheit von institutioneller Priorität auszuarbeiten.²⁹
22. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) und der 113. Tagung (2025) der Konferenz einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung – zweimalige Beratung) aufzunehmen.³⁰
23. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz einen Gegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung aufzunehmen.³¹
24. Vorschläge für die verbleibenden Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie Maschinenschutz sind in Anhang I, Abschnitt 2 aufgeführt.
25. Auf seinen letzten acht Tagungen erteilte der Verwaltungsrat Leitvorgaben zu den Optionen für potenziell innovative und effiziente Modalitäten für die Normensetzung.
26. *Ergonomie und manuelle Handhabung:* Die Beratungen berücksichtigten, dass eine Normensetzung zum Schutz gegen ergonomische Gefahren, die über Fragen rund um die manuelle Handhabung hinausgeht, die erste ihrer Art wäre. Eine zweimalige Beratung wäre somit aufgrund des Arbeitsaufwands für die Überarbeitung der Normen zur manuellen Handhabung und zur Einbeziehung der Ergonomie empfehlenswert.³² Die auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten Auffassungen ließen darauf schließen, dass eine weithin geteilte Präferenz für eine Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung in den Jahren 2029 und 2030 besteht unter der Berücksichtigung, dass die Normensetzung zum Schutz gegen chemische Gefahren wahrscheinlich im Jahr 2028 abgeschlossen wird.

²⁸ GB.337/LILS/1, Anhang, Beilage I, Abs. 9.

²⁹ GB.337/PV, Abs. 745 a).

³⁰ GB.341/PV, Abs. 50 b).

³¹ GB.350/PV, Abs. 80 a).

³² GB.347/PV(Rev.), Abs. 27 und 38.

und dass angesichts der Kapazitäten sowohl der Mitgliedsgruppen als auch des Amtes parallele Normensetzungsberatungen zum Arbeitsschutz vermieden werden sollten.³³ Die während der Erörterung geäußerten Auffassungen unterstützten auch deutlich die Einberufung einer dreigliedrigen Tagung vor der Normensetzung durch die Konferenz.³⁴

27. Auf ihrer neunten Tagung (September 2024) überprüfte die SRM TWG die normativen Instrumente über die Hafenarbeit und empfahl dem Verwaltungsrat, Forschungsarbeiten durchführen zu lassen, um das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zu bewerten und die Relevanz des Übereinkommens (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtpäckchen, 1929, festzustellen. Die SRM TWG empfahl ferner, dass die Forschungsarbeiten von einer dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt bewertet werden sollten. Die dreigliedrige Tagung würde mit der Aufgabe betraut, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 zu überprüfen und die Möglichkeit der Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung zu prüfen.³⁵
28. *Maschinenschutz:* Bei den Erörterungen des Verwaltungsrats wurde berücksichtigt, dass eine Normensetzung die Überarbeitung von zwei bestehenden Normen erfordern würde.³⁶ Angesichts der auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten Auffassungen zu anderen Tagesordnungspunkten und der Notwendigkeit, parallele Normensetzungsberatungen im Bereich Arbeitsschutz zu vermeiden, wäre die früheste Gelegenheit die 119. Tagung (2031) der Konferenz. Während das Standardverfahren für die Normensetzung ein Verfahren der zweimaligen Beratung wäre, könnte die Normensetzung ausnahmsweise im Verfahren der einmaligen Beratung erfolgen, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung. Mit einer einmaligen Beratung auf der 119. Tagung (2031) oder 120. Tagung (2032) der Konferenz, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Tagung im Jahr 2029 oder 2030, könnte jegliche Überschneidung mit der Normensetzung im Bereich Ergonomie und manuelle Handhabung, die möglicherweise 2029 stattfindet, vermieden werden. Die auf der 352. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2024) geäußerten Auffassungen ließen darauf schließen, dass eine Präferenz für eine Normensetzung auf der Grundlage einer einmaligen Beratung im Jahr 2031 mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Sachverständigentagung, möglicherweise im Jahr 2029, besteht, während einige Gruppen es vorzogen, die bestehende Praxis einer zweimaligen Beratung beizubehalten, oder keine eindeutige Position bezogen.
29. Der Verwaltungsrat könnte:
 - a) erwägen, einen Normensetzungsgegenstand zu Ergonomie und manueller Handhabung für eine zweimalige Beratung auf die Tagesordnung der 117. Tagung (2029) der Konferenz zu setzen und die Einberufung einer dreigliedrigen Sachverständigentagung vor der Normensetzung, möglicherweise im Jahr 2027, zu unterstützen;
 - b) die Einberufung einer dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit vor der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung, möglicherweise im Jahr 2027, erwägen;

³³ GB.352/PV, Abs. 26–65.

³⁴ GB.352/PV, Abs. 29, 36 und 59.

³⁵ GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 8.3.1 a).

³⁶ Insbesondere das Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118), 1963. Siehe GB.331/LILS/2(Rev.), Abs. 3.

- c) weiterhin Leitvorgaben zu den Modalitäten für die Normensetzung zur Neufassung von Instrumenten über den Maschinenschutz erteilen.

Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens

- 30. Auf ihrer neunten Tagung (September 2024) empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959, das in vier Ländern in Kraft ist,³⁷ indem ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 118. Tagung (2030) der Konferenz aufgenommen wird. Anhang II enthält eine Zusammenfassung der Informationen über das Übereinkommen Nr. 112, die als Grundlage für die Prüfung durch den Verwaltungsrat dienen.

3. Neuer möglicher Gegenstand für Leitvorgaben: Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer

- 31. In der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (2019) wird die Organisation aufgefordert, ihre Bemühungen darauf auszurichten, „Maßnahmen zu unterstützen, die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, ihre Wahlmöglichkeiten auszuweiten, um ihre Chancen zu optimieren, bis zum Erreichen des Ruhestandsalters unter qualitativ guten, produktiven und gesunden Bedingungen zu arbeiten, und ein aktives Altern zu ermöglichen“.³⁸
- 32. Auf der Grundlage einschlägiger Leitvorgaben, die von der SRM TWG auf ihrer neunten Tagung (September 2024) und vom Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) erteilt wurden, enthält Anhang I Vorschläge für eine mögliche allgemeine Aussprache über einen Gegenstand in Bezug auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, die Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer.³⁹
- 33. Bei der Planung einer möglichen allgemeinen Aussprache könnte der Verwaltungsrat berücksichtigen, dass die Tagesordnung für die 114. Tagung (2026) und die 115. Tagung (2027) der Konferenz vervollständigt wurde und dass die Tagesordnung für die 116. Tagung (2028) der Konferenz eine wiederkehrende Diskussion über die Beschäftigung vorsieht. Der Verwaltungsrat könnte in Erwägung ziehen, nach 2028 eine mögliche allgemeine Aussprache über die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, die Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer vorzusehen. Dies würde dem Verwaltungsrat ausreichend Zeit einräumen, um die von der Arbeitsgruppe SRM TWG empfohlene dreigliedrige Tagung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, der sich durch die Solidarität zwischen den Generationen bietenden Chancen und des demografischen Wandels einzuberufen⁴⁰ und um die Empfehlungen der dreigliedrigen Tagung zu berücksichtigen.

³⁷ Guatemala, Liberia, Mauretanien und Peru.

³⁸ IAO, *Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit*, Abschnitt II A) v).

³⁹ Siehe Anhang I, Abschnitt 3.

⁴⁰ GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 12.3.2.

4. Weitere mögliche zur Prüfung anstehende Gegenstände

34. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) billigte der Verwaltungsrat Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung zum Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter und ersuchte das Amt, die Haushaltsmittel für diese Tagung in die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 aufzunehmen. Zudem bat er darum, alle etwaigen notwendigen Anpassungen an den Modalitäten der Tagung im Einklang mit dem Ergebnis des Normensetzungsverfahrens zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Genehmigung vorzulegen, dessen abschließende Behandlung für die 114. Tagung (2026) der Konferenz vorgesehen ist.⁴¹
35. Als eine Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen der Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst⁴² fördert das Amt in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verstärkt Forschungsarbeiten. Ein gemeinsames Arbeitspapier über die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz, den Mitgliedstaaten den öffentlichen Bediensteten, die als Hinweisgeber Unregelmäßigkeiten melden, und den Mitarbeitern von Aufsichtsorganen bieten, wurde veröffentlicht. Der Verwaltungsrat wird auf seiner 355. Tagung (November 2025) über die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen unterrichtet.
36. Die vom Verwaltungsrat auf seinen vorangegangenen Tagungen erteilten Leitvorgaben bestätigten den Standpunkt einiger Mitglieder des Verwaltungsrats, die Option beizubehalten, eine Beratung über eine Normensetzung über menschenwürdige Arbeit in Lieferketten in naher Zukunft ins Auge zu fassen.⁴³ Die Ansichten in Bezug auf diesen möglichen Gegenstand weichen weiterhin in hohem Maß voneinander ab. Die früheste Gelegenheit für die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands wäre die 116. Tagung (2028) der Konferenz. Der Verwaltungsrat wird auf seiner gegenwärtigen Tagung einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der IAO-Strategie für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten prüfen.⁴⁴ Optionen für Initiativen, die den Bestand an internationalen Arbeitsnormen ergänzen, um der sich verändernden Arbeitswelt, den Herausforderungen grenzüberschreitender Lieferketten, Defiziten bei der Umsetzung und nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sei es durch neue normative Maßnahmen, die Überarbeitung bestehender Maßnahmen oder ergänzende Leitlinien und Instrumente, werden dem Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung (November 2025) zur Behandlung vorgelegt.
37. Es sei daran erinnert, dass der Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen und anderen unangemessenen Begriffen und Verweisen in allen internationalen Arbeitsnormen ergeben, erörtert⁴⁵ und beschlossen hat, das Amt zu ersuchen, neben anderen Folgemaßnahmen die Aufnahme eines Gegenstands zur Annahme einer Entschließung über veraltete und unangemessene Formulierungen in internationalen Arbeitsnormen in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzuschlagen. Um genügend Zeit für Konsultationen vor der Aussprache über einen Entschließungsentwurf durch die Konferenz einzuplanen, schlägt

⁴¹ GB.350/PV, Abs. 80 d).

⁴² Siehe Anhang I, Abschnitt 4 A) und GB.349/INS/2, Abs. 35–37.

⁴³ GB.347/PV(Rev.), Abs. 22 und 35; GB.349/PV(Rev.1), Abs. 47; GB.350/PV, Abs. 24, 39 und 60.

⁴⁴ GB.353/INS/4.

⁴⁵ GB.352/LILS/5.

das Amt die Aufnahme eines Gegenstands zur Annahme einer EntschlieÙung auf der 114. Tagung (2026) oder 115. Tagung (2027) der Konferenz vor. Der Verwaltungsrat könnte diesbezüglich Leitvorgaben erteilen.

38. Aus den vom Verwaltungsrat für 2025–27 gebilligten dreigliedrigen Tagungen können sich weitere Gegenstände für künftige Tagungen der Konferenz ergeben.

► III. Mögliche Aufnahme eines Seeschiffahrtsfragen betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz

39. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) beschloss der Verwaltungsrat, die fünfte Tagung des gemäß Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) vom 7. bis 11. April 2025 einzuberufen.⁴⁶ Auf seiner fünften Tagung wird der STC 16 Vorschläge für Änderungen des Codes des MLC, 2006, in Bezug auf einige Bestimmungen des MLC, 2006, prüfen. Fünf dieser Vorschläge wurden von den in den STC berufenen Gruppen der Seeleutevertreter und der Reedervertreter, fünf von der Gruppe der Seeleute, einer von der Reedergruppe und fünf von einer Reihe von Regierungen eingereicht.⁴⁷
40. Der STC spielt eine zentrale Rolle nach Artikel XV des MLC, 2006, bei dem vereinfachten Verfahren für die Änderung des Codes des MLC, 2006. Artikel XV sieht vor, dass Änderungsvorschläge zusammen mit einer Zusammenfassung der von Mitgliedern der Organisation in dieser Hinsicht vorgebrachten Bemerkungen oder Anregungen dem STC zur Prüfung übermittelt werden. Etwaige vom STC angenommenen Änderungen müssen „der Konferenz auf der nächsten Tagung zur Zustimmung vorgelegt“ werden. Wie bei dem ersten, zweiten, dritten und vierten Bündel von Änderungsvorschlägen zum Code, die dem STC im April 2014, Februar 2016, April 2018 und Mai 2022 vorgelegt und von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung (2014), 105. Tagung (2016), 107. Tagung (2018) und 110. Tagung (2022) genehmigt wurden, wäre nur eine kurze Sitzung notwendig, da die Konferenz lediglich beschließen kann, entweder den Änderungen zuzustimmen oder sie an den STC zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.
41. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und entsprechend der üblichen Praxis in dieser Angelegenheit wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat die Billigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des MLC, 2006, vorläufig in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz aufnimmt, vorbehaltlich der Annahme etwaiger Änderungen durch den STC auf seiner im April 2025 abzuhaltenden fünften Tagung. Entsprechend der bisherigen Praxis sollte die Billigung von Änderungen des Codes des MLC, 2006, vom Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten behandelt werden.

⁴⁶ GB.346/PV, Abs. 885 e).

⁴⁷ Siehe IAO, *Proposals for Amendment to the Code of the Maritime Labour Convention, 2006, as Amended, in Accordance with Article XV*, STCMCLC/2025/1, 2025.

► IV. Verfahrenstechnischer Fahrplan

42. Ein aktualisierter Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan wird im Folgenden dargestellt. Auf allen Tagungen wird der Verwaltungsrat weiterhin Leitvorgaben zur Tagesordnung für künftige Tagungen der Konferenz erteilen.

43. Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat:

- a) über den Titel des zur allgemeinen Aussprache vorgesehenen Gegenstands, der den Gegenstand zum Thema „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit“ und den Gegenstand zum Thema „Wirtschaftlicher Strukturwandel zugunsten höherer Produktivität“ zusammenführt und auf die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz gesetzt werden soll, entscheiden und Leitvorgaben zum Inhalt der allgemeinen Aussprache erteilen;
- b) hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;
- c) beschließen, auf welchen Tagungen die Konferenz die Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens prüfen wird;
- d) über die vorläufige Aufnahme eines Gegenstands für die Billigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des MLC, 2006, vorbehaltlich der Ergebnisse der fünften Tagung des STC, entscheiden;
- e) hinsichtlich der Frage, ob ein neuer Gegenstand in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

44. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) wird der Verwaltungsrat:

- a) hinsichtlich der Frage, ob ein zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung vorgesehener Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;
- b) hinsichtlich der Frage, ob ein zuvor geprüfter Gegenstand für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;
- c) in dem Fall, dass er noch keinen Beschluss gefasst hat, hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

45. Auf seiner 356. Tagung (März 2026) wird der Verwaltungsrat:

- a) beschließen, ob ein zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung vorgesehener Gegenstand auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz gesetzt werden soll;
- b) hinsichtlich der Frage, ob ein zuvor geprüfter Gegenstand für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2027 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen;

- c) in dem Fall, dass er noch keinen Beschluss gefasst hat, hinsichtlich der Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung sowie zum Maschinenschutz Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

► Beschlussentwurf

46. Der Verwaltungsrat hat

- a) einen Gegenstand im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache mit dem Titel „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels zugunsten höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit“ für die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz gebilligt und das Amt ersucht, bei der Ausarbeitung des zur Prüfung durch die Konferenz auf ihrer 115. Tagung (2027) vorzulegenden entsprechenden Berichts die erteilten Leitvorgaben zu berücksichtigen;
- b) beschlossen, einen zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung vorgesehenen Gegenstand zu Ergonomie und manueller Handhabung in die Tagesordnung der 117. Tagung (2029) und 118. Tagung (2030) der Konferenz aufzunehmen, und das Amt ersucht, auf seiner 355. Tagung (November 2025) Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung vor der Normensetzung vorzulegen;
- c) beschlossen, die Billigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz aufzunehmen, vorbehaltlich der Annahme etwaiger Änderungen durch den gemäß Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses auf seiner im April 2025 abzuhaltenden fünften Tagung;
- d) beschlossen, einen Gegenstand zur Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959, in die Tagesordnung der 118. Tagung (2030) der Konferenz aufzunehmen, und die vier Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 112 noch in Kraft ist, gebeten, das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, mit fachlicher Unterstützung des Amtes wirksam durchzuführen;
- e) das Amt ersucht, bei der Ausarbeitung des Dokuments über die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz, das auf seiner 355. Tagung (November 2025) vorzulegen ist, die einschlägigen Leitvorgaben zu berücksichtigen.

► Anhang I

Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

1. **Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit (allgemeine Aussprache)**
- A. **Art und Kontext der allgemeinen Aussprache über einen Gegenstand, der die Themen „Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit“ und „Wirtschaftlicher Strukturwandel zugunsten von höherer Produktivität“ zusammenführt**
 1. In der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (Jahrhunderterklärung) wird die IAO angewiesen, „das Potenzial von technologischem Fortschritt und Produktivitätswachstum voll auszuschöpfen, auch durch sozialen Dialog, um menschenwürdige Arbeit und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, die Würde, Selbstverwirklichung und eine gerechte Verteilung der Vorteile für alle gewährleisten“. ¹ Dies erfordert, dass Volkswirtschaften, die einen Strukturwandel durchlaufen, sich weiterhin auf Inklusion, Nachhaltigkeit und Resilienz konzentrieren und sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird. Technologien können dazu beitragen, diesen Prozess zu erleichtern und auf diese Weise den Strukturwandel voranzutreiben, da er zu den wichtigsten Triebkräften für die Neugestaltung der Arbeitswelt zählt. ²
 2. In diesem Zusammenhang können Technologien im weitesten Sinn als Werkzeuge, Prozesse und Methoden verstanden werden, die eingesetzt werden, um die menschlichen Fähigkeiten zur Erreichung bestimmter Ziele zu verbessern. Als solches umfasst die technologische Entwicklung die Erfindung und Einführung neuer Materialien (z.B. Chemikalien), neuer Fertigungsmaschinen (z.B. Roboter), neuer Methoden zur Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten und der damit verbundenen Produkte sowie neuer Verfahren wie Automatisierung oder Digitalisierung. Die Einführung neuer Technologien kann sich somit positiv auswirken und die Effizienz und Produktivität steigern, ist aber auch aus regulatorischer Sicht diskussionswürdig, da das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verändert wird. Die Einführung neuer Technologien kann auch zur Freisetzung von Arbeitnehmern führen.
 3. Strukturwandel beinhaltet eine Umschichtung von personellen Ressourcen mit dem gewünschten Ziel der Verlagerung der Wirtschaft hin zu Sektoren mit höherer Produktivität und somit voraussichtlich besseren Chancen auf menschenwürdige Arbeitsplätze, während gleichzeitig die Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit und die Produktivität in den bestehenden Sektoren verbessert werden. Ein solcher Strukturwandel wäre ein grundlegender Pfeiler des erneuerten Gesellschaftsvertrags, der – wie im letzten Bericht des Generaldirektors an

¹ IAO, [Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit](#), Teil II (A) ii).

² Bereits 1984, als die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen) angenommen wurde, haben die Mitgliedsgruppen „die Entwicklung der Technologie als Mittel zur Erhöhung des Produktionspotenzials und zur Erreichung der Hauptentwicklungsziele – Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der Befriedigung von Grundbedürfnissen –“ beschrieben und ihre Erleichterung als „eine der Hauptaufgaben der innerstaatlichen Entwicklungspolitik“ benannt.

die Konferenz festgehalten wurde – eine Neugestaltung der Politiken und Strategien zur Schaffung einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung fordert.³ In der dritten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung wurde erörtert, wie mithilfe umfassender Beschäftigungspolitiken sichergestellt werden kann, dass solche Bemühungen gebündelt werden und grundsatzpolitische Entscheidungen zugunsten eines inklusiven, geschlechtergerechten, nachhaltigen und umfassenden Strukturwandels getroffen werden.

4. Die in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz aufgenommene allgemeine Aussprache könnte die Diskussion einen Schritt weiterbringen, indem sie den Mitgliedsgruppen und dem Amt in Bezug auf die Frage, „warum“ und „wie“ der Strukturwandel anzugehen ist, Orientierungshilfe bietet.
5. Im Rahmen der allgemeinen Aussprache könnten Wege hin zum wirtschaftlichen Strukturwandel, zu höherer Produktivität und zu menschenwürdiger Arbeit erörtert werden, darunter die Rolle der Stärkung der Institutionen, die Sicherung von Eigentumsrechten, die Verbesserung der mehrstufigen Steuerung zur Verbesserung der Politikkohärenz, die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung nachhaltiger Unternehmen (einschließlich leistungsfähiger Entwicklungsmaßnahmen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU)), des Unternehmertums und der Investitionen sowie Methoden zur Anpassung der Bildungssysteme und Berufsbildungsprogramme an die Marktnachfrage zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer.
6. Die Verknüpfung der Diskussion zum Thema Technologien mit der Diskussion zum Thema Strukturwandelprozesse würde das Verständnis fördern, wie Technologien und die digitale Wirtschaft den Transformationsprozess vorantreiben und wie Technologien dazu beitragen können, den Transformationsprozess inklusiv und nachhaltig zu gestalten. Neue Technologien wie künstliche Intelligenz (KI), maschinelles Lernen und Robotik können Chancen bieten, um das Produktivitätswachstum zu beschleunigen und die Ressourceneffizienz zu fördern, was für die Länder im Hinblick auf die Schaffung eines gerechten Übergangs von entscheidender Bedeutung ist. Es scheint sich ein gewisser Konsens darüber gebildet zu haben, welche Art von Arbeitsplätzen von KI betroffen sein wird; die erwarteten Produktivitätssteigerungen variieren jedoch stark, je nach Art des Berufs und des Sektors, in dem digitale Instrumente eingeführt werden, dem Regulierungsrahmen, dem die Unternehmen, die diese Instrumente nutzen, unterliegen, und den Schutzvorkehrungen und der Unterstützung, die die Arbeitsmarkt- und Qualifikationspolitik für einen erfolgreichen Übergang bietet.
7. Die Anpassung an diese Veränderungen erfordert eine tiefgreifende Umgestaltung der Sektoren durch die Umsetzung von Strategien, die gerechte Übergangsprozesse und -ergebnisse sicherstellen. Die allgemeine Aussprache könnte einen Schwerpunkt auf die Ermittlung von Herausforderungen und Chancen im Hinblick auf einen angemessenen Technologieeinsatz sowie zur Förderung des Produktivitätswachstums in allen Regionen und Sektoren, in der Produktion und bei den Investitionen legen. Dazu müsste auch auf sektorale und branchenübergreifende Transformationsprozesse, das Zusammenspiel von makroökonomischen Maßnahmen mit Handels-, Investitions-, Arbeits-, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und Entwicklungspolitiken sowie die Schaffung eines produktivitätsbezogenen Ökosystems für den Strukturwandel eingegangen werden.
8. Unter Berücksichtigung der makro-, meso- und mikroökonomischen Auswirkungen solcher Transformationen würde auch erörtert werden, wie sichergestellt werden kann, dass durch die

³ IAO, *Auf dem Weg zu einem erneuerten Gesellschaftsvertrag*, Bericht des Generaldirektors, Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, 2024.

Einbeziehung von Sozialschutzmaßnahmen niemand zurückgelassen wird und dass alle strategischen Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) innerhalb eines Rahmens für den Strukturwandel berücksichtigt werden. Es würden politische Maßnahmen zur Unterstützung von Vollbeschäftigung, Produktivität und Nachhaltigkeit durch strukturelle Veränderungen hin zu Wirtschaftstätigkeiten mit höherer Wertschöpfung ermittelt werden, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit, auch auf Gemeinschaftsebene, fördern. Bei der Aussprache würde auf die Notwendigkeit von Maßnahmen, die sich auf die Angebots- und die Nachfrageseite auswirken, und auf die Frage eingegangen, wie die Arbeitsmarktinstitutionen beide Seiten aufeinander abstimmen und den Strukturwandel generell unterstützen. Zudem würde erörtert werden, wie alle Regierungsstellen und Sozialpartner in beschäftigungsfreundliche makroökonomische Politiken, Prozesse und Umsetzungsmaßnahmen einbezogen werden müssen, da der Strukturwandel weit über die Zuständigkeiten der Arbeitsverwaltungen hinausgeht.

B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit

9. Bei der allgemeinen Aussprache könnte eine Reihe von beobachteten Trends in Bezug auf menschenwürdige Arbeit betrachtet werden:
 - *Produktivität und technologische Fortschritte*: Trotz technologischer Fortschritte und erhöhter Investitionen hat sich das Produktivitätswachstum verlangsamt und der Produktivitätsunterschied zwischen Ländern mit hohen und niedrigen Einkommen verringert sich deutlich langsamer. Darüber hinaus geht das Produktivitätswachstum allzu oft nicht mit einem Lohnwachstum einher.
 - *Förderung der KKMU-Entwicklung*: Da Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen – in erster Linie – von Unternehmen und unternehmerischen Tätigkeiten abhängen und durch diese geschaffen werden, besteht die Notwendigkeit zur Verbesserung des Unternehmensumfelds, um sicherzustellen, dass KKMU tatsächlich menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen können. KKMU sorgen weltweit für den Großteil der Arbeitsplätze, doch die meisten Kleinst- und Kleinunternehmen (KKU), insbesondere in Entwicklungsländern, stehen vor großen Herausforderungen, wenn es darum geht, ein Mindestmaß an Effizienz und wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu erreichen. Diese Unternehmen arbeiten oft mit begrenztem Kapital, kleinen Geschäftsbereichen sowie Tätigkeiten mit geringer Wertschöpfung, was sie daran hindert, der Niedrigproduktivitätsfalle zu entkommen, in der formellen Wirtschaft zu konkurrieren und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist von entscheidender Bedeutung, um KKU in die Lage zu versetzen, sich von existenzsichernden Aktivitäten zu nachhaltigen Unternehmen zu entwickeln, die in der Lage sind, Wirtschaftswachstum und Formalisierung voranzutreiben.
 - Die jahrzehntelange *Stagnation des Produktivitätswachstums* und die vorschnelle Deindustrialisierung in einigen Regionen sowie ihr Einfluss auf die Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums, des Pro-Kopf-Einkommens, der Beschäftigungsergebnisse und der Lebensstandards.
 - Die *globalen Arbeitsmarkttrends* zeigen weiterhin die Notwendigkeit, dass mehr menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, da weder die Anzahl noch die Qualität der Arbeitsplätze ausreichend gestiegen ist, um menschenwürdige Arbeit für alle und damit soziale Gerechtigkeit zu erreichen. So ist etwa festzustellen, dass sich die weltweite Arbeitslosigkeit nach der Pandemie zwar etwas verbessert hat, aber konstant bei rund 5 Prozent verharrt. Zusammen mit der hohen und oftmals steigenden Nichterwerbstätigkeit bestimm-

ter Gruppen wie Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und andere benachteiligte Gruppen deutet dies auf eine neu aufkommende und anhaltende Verletzlichkeit von Arbeitnehmern hin. Ein weiteres Indiz für den Mangel an menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der Welt ist die Tatsache, dass die Mehrheit der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern nach wie vor informell beschäftigt ist und noch immer Millionen von Arbeitnehmern in Armut leben müssen, obwohl sie arbeiten.

- *Einkommensungleichheit und Lebensstandards:* Die Einkommensungleichheit nimmt zu, was durch die stagnierende Produktivität und anhaltende Inflation noch verschärft wird. Zahlreiche Arbeitnehmer, darunter in den G20-Ländern, mussten einen Rückgang ihrer Realeinkommen hinnehmen, was einen Rückgang des Lebensstandards und eine Verlangsamung der wirtschaftlichen Erholung zur Folge hat. Dies ist besonders problematisch, da sich der Rückgang des verfügbaren Einkommens auf die Gesamtnachfrage und demzufolge auf das nachhaltige Wachstum auswirkt. Die beobachtete Schwächung der Verhandlungsstärke der organisierten Arbeitnehmerschaft und die rückläufige Gewerkschaftsdichte erschweren es den Arbeitnehmern, sich Gehör zu verschaffen, um Einkommensgleichheit und eine Erhöhung des Lebensstandards zu gewährleisten.
 - *Informelle Wirtschaft:* Schätzungen zufolge waren im Jahr 2024 58 Prozent der weltweiten Erwerbsbevölkerung in der informellen Wirtschaft tätig und verfügten nur über einen geringen oder gar keinen Sozialschutz sowie geringe Einkommen. Trotz verschiedener grundsatzpolitischer Bemühungen, den Übergang von Erwerbstätigen zur formellen Wirtschaft zu fördern, ist diese Situation unverändert.
 - *Geschlechtergefälle:* Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist zwar nach der COVID-19-Pandemie wieder angestiegen, doch die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind nach wie vor groß, insbesondere in den Schwellen- und Entwicklungsländern. Diese Kluft stellt ein Hindernis für die Verwirklichung gleichberechtigter Beschäftigungschancen und wirtschaftlicher Teilhabe dar.
 - *Jugendliche, die keiner Arbeit nachgehen, keine Schule besuchen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET):* Die Jugendarbeitslosigkeit ist nach wie vor ein zentrales Thema, was mit einer konstant hohen Quote der Jugendlichen, die keiner Arbeit nachgehen, keine Schule besuchen und keine Berufsausbildung absolvieren, einhergeht. Dieses Problem ist bei jungen Frauen besonders ausgeprägt und stellt eine langfristige Herausforderung für ihre beruflichen Perspektiven und wirtschaftliche Stabilität dar.
 - *Auswirkungen von Mehrfachkrisen:* Die kombinierten Auswirkungen von wirtschaftlicher und geopolitischer Instabilität, Klimawandel, demografischem Wandel und Digitalisierung stellen die Arbeitsmärkte vor komplexe Herausforderungen. Diese disruptiven Megatrends wurden nur in sehr seltenen Fällen in Chancen umgewandelt.
10. Diese anhaltenden Realitäten verdeutlichen, dass konventionelle Wirtschafts- und Entwicklungsstrategien nicht immer zur Erreichung der Ziele im Bereich menschenwürdige Arbeit beitragen und möglicherweise überdacht werden müssen. Die Mitgliedsgruppen könnten erörtern, welche Art von Strukturwandel eine höhere Produktivität, Ergebnisse zugunsten menschenwürdiger Arbeit und höhere Lebensstandards gewährleistet, welche Rolle die digitale Wirtschaft spielen muss, wie Technologien zur Förderung des Strukturwandels eingesetzt werden können, warum der Strukturwandel nicht automatisch zu menschenwürdiger Arbeit führt und wie ein erfolgreicher Strukturwandel zum gewünschten Ziel beitragen würde. All diese Diskussionsthemen wären auf die letzten Aussprachen der Internationalen Arbeitskonferenz abgestimmt.

11. Die Beschleunigung der jüngsten technologischen Entwicklungen sorgt zwar grundsätzlich für eine Produktivitätssteigerung, mehr Innovation und mehr Arbeitsplätze, kann sich jedoch disruptiv auf menschenwürdige Arbeit auswirken, wenn die Weichen für einen gerechten Übergang fehlen. Die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, hebt das enorme Potenzial von Technologien für menschenwürdige Arbeit hervor, unter anderem in Form von höherer Produktivität, einer Ausweitung des Umfangs und der Struktur der Beschäftigung, einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einer Verkürzung der Arbeitszeit, Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener und künftiger Qualifikationen und besserer Verknüpfungen zwischen großen und kleinen Unternehmen. In einer Aussprache der Konferenz könnte untersucht werden, inwieweit bestehende und neue Technologien dieses Potenzial ausgeschöpft haben und ob es mit Politikmaßnahmen gelungen ist, negative Auswirkungen, beispielsweise auf den Arbeitsschutz, zu verhindern.
12. Mit der umfassenderen Nutzung neuer Technologien kommt es immer mehr darauf an, die richtigen Qualifikationen zu ermitteln und die Arbeitskräfte auf neue Aufgabenprofile vorzubereiten. Es gibt keine systematischen Erkenntnisse über die Art der benötigten Qualifikationen und Kompetenzen, da der Transformationsprozess in hohem Maß länder- und sektorspezifisch ist. Systeme zur Abschätzung künftigen Qualifikationsbedarfs und zur Berufsberatung, die Big Data und KI nutzen, sind gut geeignet, um der Komplexität des Anpassungsprozesses Rechnung zu tragen und den Übergang für die einzelnen Arbeitnehmer zu vereinfachen.⁴
13. Branchenweite Anwendungen können auch in anderen Bereichen helfen, die Ressourceneffizienz zu verbessern, und damit zu einem fairen Übergang beitragen. Die Verwaltung von Stromnetzen, multimodalen Mobilitätssystemen oder Netzwerken für die Kreislauf- und Wiederverwertungswirtschaft kann durch KI erheblich verbessert werden, wodurch sich neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Bereichen ergeben, die für einen erfolgreichen grünen Übergang von strategischer Bedeutung sind. Andere Anwendungen von KI im Bauwesen, im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft würden zu erheblichen Produktivitätssteigerungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen führen, die einer Vielzahl von Arbeitnehmern weltweit zugutekämen.
14. Technologien können wirksam eingesetzt werden, um allen Arbeitnehmern menschenwürdige Arbeit zu bieten. Zur Förderung der Formalisierung haben Regierungen in einer Reihe von Ländern beispielsweise damit begonnen, digitale Technologien zu nutzen, unter anderem für die Registrierung von sowohl Wirtschaftseinheiten als auch Beschäftigung, digitale Zahlungen oder elektronische Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Gewährung von Sozialschutz und anderen Leistungen sowie Steuererklärungen und -zahlungen.⁵ Diese Strategie könnte in einer Vielzahl von Kontexten, darunter in der Plattformarbeit, repliziert und ausgeweitet werden. Technologien können auch dazu beitragen, die Einhaltung von Vorschriften zu verbessern, indem digitale Aufzeichnungen geführt werden, die transparent sind und gezielte Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen nutzen. Ebenso können mit zunehmender Arbeitsintensivierung die Arbeitszeitrückweise digital erfasst werden, um den Schutz der Löhne sowie der Leistungen des sozialen Schutzes für die geleisteten Arbeitsstunden und die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen zu gewährleisten.
15. Sozialer Dialog, einschließlich Kollektivverhandlungen und Zusammenarbeit am Arbeitsplatz, ist für einen erfolgreichen Wandel von entscheidender Bedeutung.

⁴ Karlis Kanders et al., *Mapping Career Causeways: Supporting Workers at Risk* (Nesta, 2020).

⁵ Juan Chacaltana, Vicky Leung und Miso Lee, „New Technologies and the Transition to Formality: The Trend Towards E-Formality“, IAA-EMPLOYMENT-Arbeitspapier, Nr. 247, 2018.

16. In der Entschließung zum Arbeitnehmerschutz wird die IAO aufgefordert, Regierungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände verstärkt dabei zu unterstützen, digitale Technologien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes sowie im Hinblick auf die Einhaltung von Vorschriften, insbesondere für KKMU,⁶ zu nutzen und ihre Fähigkeit zu stärken, psychosozialen Risiken und arbeitsbedingtem Stress zu begegnen, die von neuen Formen der Arbeitsorganisation ausgehen könnten, etwa an den Arbeitsplätzen mit ausgeprägter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie.⁷

C. Erwartetes Ergebnis

17. Mögliche Ergebnisse einer allgemeinen Aussprache wären Schlussfolgerungen und eine Entschließung, die Folgendes umfassen könnten:
- Eine einvernehmliche Bestätigung der vor mehr als 50 Jahren aufgestellten Grundannahmen über die sozialen Auswirkungen von Technologien auf die Arbeitswelt in Anbetracht des rasanten technologischen Fortschritts.⁸
 - Ein vereinbarter Rahmen für den Strukturwandel, der den Mitgliedsgruppen klare Leitvorgaben in Form von einer Reihe detaillierter Schlussfolgerungen an die Hand geben würde, die vom Amt unterstützt und an die innerstaatlichen Gegebenheiten angepasst werden könnten, als Grundlage für den länderspezifischen und regionalen politischen Dialog über Prozesse des Strukturwandels, die auf menschenwürdige Arbeit ausgerichtet sind und vom technologischen Fortschritt getragen und unterstützt werden. Dieser Rahmen würde als Orientierungshilfe für makroökonomische und sektorspezifische politische Debatten dienen und klar erläutern, was dieser Ansatz für Arbeitnehmer und Unternehmen impliziert.
 - Ein klares Mandat für den sozialen Dialog in den Wirtschafts- und Entwicklungsdebatten und überzeugende Argumente dafür, dass keine Politik beschäftigungsneutral ist und dass durch den sozialen Dialog eine Verbesserung der Beschäftigungsergebnisse dieser Politiken erzielt werden kann.
 - Orientierungshilfe für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes im Licht neuer Technologien und ihrer Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Arbeitsplätze sowie im Licht grundlegender Veränderungen der Organisation der Arbeit und der Arbeitsbeziehungen als auch Vorschläge für normative oder nichtnormative Initiativen, die in der künftigen Programmplanung der IAO unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass die digitale Wirtschaft eine positive Quelle für die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Strukturwandel wird.
 - Verknüpfungen mit der Beratung über die Normensetzung zu menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie und die in der Konferenzentschließung zu einem gerechten

⁶ IAO, [Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über den Arbeitnehmerschutz](#), von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 111. Tagung angenommene Entschließungen, Genf, 2023, Abs. 23 e).

⁷ IAO, Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über den Arbeitnehmerschutz, Abs. 23 g).

⁸ IAO, [Resolution on Labour and Social Implications of Automation and Other Technological Developments](#), von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 57. Tagung angenommene Entschließungen, Genf, 1972, 10. Damals brachte die Konferenz ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass „die Vorteile der neuen Technologie nicht durch schädliche Auswirkungen überschattet werden sollten, die aus einer schlecht geplanten Einführung und Anwendung resultieren würden“. Zudem brachte sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, „dass die Vorteile von fortschrittlichen Technologien allen Mitgliedern der Gesellschaft zugutekommen sollten, nicht nur den unmittelbar betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und dass Erschwernisse als Folge des technologischen Wandels nicht einige wenige stark treffen, sondern von der gesamten Gemeinschaft getragen werden sollten“.

Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle dargelegten Erfordernisse, Grundsätze und Rollen.⁹

- Eine Gelegenheit für die IAO, ihre dreigliedrige Sicht auf den Fahrplan für die digitale Zusammenarbeit des UN-Generalsekretärs,¹⁰ seinen Aktionsaufruf für die Menschenrechte¹¹ und den Globalen Digitalpakt darzulegen und zugleich die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) 8 und 9¹² zu beschleunigen. Sie würde die Schlussfolgerungen des Zukunftsgipfels und des Zweiten Weltgipfels für soziale Entwicklung berücksichtigen.

D. Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

18. Die Vorbereitungsarbeiten könnten Folgendes umfassen:

- Kurzdossiers zu verschiedenen Fragen, die im Zusammenhang mit den Themen Strukturwandel, Produktivität und den Auswirkungen neuer Technologien sowie menschenwürdiger Arbeit zu erörtern sind, und zu den Verknüpfungen zwischen diesen vier Themen;
- über das Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV) und das Büro für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP) Beratungen mit den Mitgliedsgruppen unter der Leitung der Hauptabteilung Forschungsarbeiten (RESEARCH), der Hauptabteilung Beschäftigungspolitik (EMPLOYMENT) und der Hauptabteilung Nachhaltige Unternehmen (ENTERPRISES) sowie in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptabteilungen;
- Organisation von Veranstaltungen zur Schaffung von Kapazität in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum);
- Erstellung eines Berichts durch RESEARCH, EMPLOYMENT und ENTERPRISES mit amtsweiter Unterstützung.

2. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

19. Auf Empfehlung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017), Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu biologischen Gefahren sowie Ergonomie und manueller Handhabung (angesichts der in diesen Bereichen festgestellten Regelungslücken), zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren und zur Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz auszuarbeiten, damit sie so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden.¹³
20. Die Aufnahme der oben genannten Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Konferenz für 2025 und darüber hinaus sollte sich von der Notwen-

⁹ IAO, [Entschließung zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle](#), Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, 2023.

¹⁰ UN, [Roadmap for Digital Cooperation](#), Bericht des Generalsekretärs, Juni 2020.

¹¹ UN, [Das höchste Streben: Ein Aktionsaufruf für die Menschenrechte](#), 2020, insbesondere das Maßnahmenpaket zu neuen Horizonten für die Menschenrechte.

¹² Insbesondere SDG 9.c zielt darauf ab: „Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich [zu] erweitern sowie an[zu]streben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen“. SDG 9 ist das Ziel mit der dringendsten Notwendigkeit beschleunigten Handelns, siehe UN, [Ziele für nachhaltige Entwicklung – Auf dem Weg zu einem Rettungsplan für die Menschen und die Erde](#), Bericht des Generalsekretärs (Sonderausgabe), 2023, 8.

¹³ [GB.331/LILS/2](#), Anhang, Beilage, Abs. 17 i), 19 ii), 27 und 31.

digkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen zu bestimmten berufsbedingten Gefahren leiten lassen. In Anbetracht der Entschließung, die die Konferenz auf ihrer 110. Tagung angenommen hat, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen und zwei Instrumente als grundlegende Übereinkommen einzustufen, wird es noch dringlicher, die Lücken in den Arbeitsschutzvorschriften zu schließen und sicherzustellen, dass die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen in der Arbeitswelt Rechnung tragen.

21. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, sich entsprechend den Empfehlungen der SRM TWG am „Konzept der thematischen Integration“ zu orientieren. Wie aus den Erörterungen der SRM TWG hervorgeht, würde eine Regelung im Wege einer thematischen Integration wohl bedeuten, dass die Normensetzungsverfahren für die vier Unterthemen entsprechend einer Entscheidung des Verwaltungsrats jeweils nach Bedarf angepasst werden. Verfahrensabweichungen könnten sich aufgrund der Entscheidung ergeben, ob die betreffende Normensetzung zu einem Protokoll, einem Übereinkommen, einer Empfehlung oder einem Übereinkommen mit einer Empfehlung führen soll. Im Rahmen eines Normensetzungsverfahrens könnte ausgelotet werden, ob rechtsverbindliche und nicht-bindende Bestimmungen in einem einzigen Instrument miteinander zu kombinieren wären, um die thematische Integration zu verbessern.
22. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend biologische Gefahren für eine zweimalige Beratung auf die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) und der 113. Tagung (2025) zu setzen. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, einen zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung vorgesehenen Gegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren auf die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz zu setzen. Sollte der Verwaltungsrat an der Praxis festhalten wollen, auf je einer Konferenztagung nur einen einzigen Normensetzungsgegenstand zum Thema Arbeitsschutz zu behandeln, wäre die früheste Gelegenheit für die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands betreffend Ergonomie und manuelle Handhabung oder Maschinenschutz die 117. Tagung (2029) der Konferenz.

A. Normensetzungsgegenstand zu Ergonomie und manueller Handhabung

23. Der Fachbereich Humanfaktoren oder Ergonomie wendet Theorien, Grundsätze und Daten aus vielen einschlägigen Fachgebieten auf die Gestaltung von Produkten sowie Arbeitsprozessen und -systemen an und berücksichtigt dabei die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Menschen sowie mit der Umwelt, Werkzeugen und Anlagen ebenso wie die Technologien zur Verbesserung der menschlichen Leistung und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.¹⁴ Ergonomische Gefahren umfassen weitaus mehr Gefahren als jene, die bei der manuellen Handhabung berücksichtigt werden. Zu ergonomischen Gefahren zählen etwa Überanstrengung aufgrund der manuellen Handhabung von Gegenständen, unangemessene Beleuchtung oder Auswahl und Verwendung von Werkzeugen, ständig stehend oder sitzend verrichtete Arbeit, Ausrutschen/Stolpern oder Fallen, Beeinträchtigung des Wohlbefindens aufgrund der Temperatur sowie Muskel-Skelett-Erkrankungen wegen schlechter Körperhaltung im Büro. Angesichts des breiten Spektrums von Muskel-Skelett-Erkrankungen lassen sich die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten nur schwer genau abschätzen, doch die verfügbaren

¹⁴ Kathleen Mosier und Juan Carlos Hiba, „The Essential Contribution of Human Factors/Ergonomics to the Future of Work We Want“ (IAO, 2019).

Angaben legen nahe, dass solche Erkrankungen den Grund für ein Drittel aller Verletzungen und Krankheiten, für eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsversäumnisziffer und für erhebliche Gesundheitsausgaben, informelle Gesundheitskosten und Produktionseinbußen bilden.¹⁵ Der Fokus muss zudem stärker auf die Vorbeugung ergonomischer Risiken sowie auf Anstrengungen zur Verbesserung von Komfort und Wohlergehen am Arbeitsplatz gerichtet werden, da die Arbeitskräfte altern und die Arbeitnehmer voraussichtlich länger arbeiten werden.

24. Eine neue Norm, bei deren Erarbeitung der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelte Fragebogen zugrunde gelegt würde, könnte die entscheidende Rolle von Humanfaktoren und Ergonomie bei der Entwicklung von Arbeitsprozessen und -systemen klären und helfen, international anerkannte Formen, Herausforderungen und Chancen, was Humanfaktoren und Ergonomie am Arbeitsplatz betrifft, zu ermitteln. In dem entsprechenden Instrument könnten allgemeine Grundsätze für die Bewältigung dieser Herausforderungen und die Förderung des Arbeitsschutzes durch hochwertige Maßnahmen im Bereich Humanfaktoren und Ergonomie aufgestellt werden. Das Instrument könnte nationale Maßnahmen und Regelungen zum Thema Humanfaktoren und Ergonomie bei der Arbeit darlegen, ein klares System von Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Verbänden festlegen und einen ganzheitlichen Ansatz bei der Gestaltung, Lenkung und Durchführung der Arbeit fördern.
25. Gemäß den Empfehlungen der SRM TWG würde mit den neuen Normen das Übereinkommen (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 128), 1967, neu gefasst und der regulatorische Ansatz im Bereich der manuellen Handhabung aktualisiert. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, angesichts der in Bezug auf Ergonomie festgestellten Regelungslücken Vorschläge für einen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema auszuarbeiten, damit diese so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden können.¹⁶ In Bezug auf die Instrumente zur höchstzulässigen Traglast war die SRM TWG der Ansicht, dass die Instrumente ihren Zweck nicht verloren haben, aber in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind und insbesondere eine Lücke im Bereich Ergonomie aufweisen. Die SRM TWG war dahingehend übereingekommen, dass das Übereinkommen Nr. 127 und die Empfehlung Nr. 128 als Normen eingestuft werden sollten, die weitere Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer anhaltenden und künftigen Relevanz erfordern. Im Rahmen der zu ergreifenden Folgemaßnahmen sollten diese neu gefasst werden, um der notwendigen Regelung der Ergonomie und Aktualisierung des Ansatzes für manuelle Handhabung Rechnung zu tragen. Die SRM TWG war der Ansicht, dass der Überarbeitungsprozess mit einer Sachverständigentagung zur Modernisierung der bestehenden Instrumente im Zusammenhang mit der allgemeineren Frage der Ergonomie und der manuellen Handhabung einhergehen könnte.¹⁷
26. Im Rahmen ihrer Überprüfung der normativen Instrumente in Bezug auf Hafenarbeit empfahl die SRM TWG auf ihrer neunten jährlichen Tagung (September 2024) dem Verwaltungsrat, Forschungsarbeiten durchzuführen, um das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zu beurteilen und die Relevanz des Übereinkommens (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf

¹⁵ Siehe z.B. die Zahlen der US-Gesundheitsbehörde oder der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Laut der US-Agentur für Arbeitsstatistiken (BLS) waren Muskel-Skelett-Erkrankungen im Jahr 2013 der Grund für 33 Prozent aller Verletzungen und Krankheiten bei Arbeitnehmern.

¹⁶ GB.331/PV, Abs. 723 f) i).

¹⁷ GB.331/LILS/2, Anhang, Abs. 25 und 26.

Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, festzustellen.¹⁸ Die SRM TWG empfahl, die Forschungsarbeiten zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt durch eine dreigliedrige Tagung über Hafenarbeit zu bewerten. Die dreigliedrige Tagung würde dann die Einstufung des Übereinkommens Nr. 27 überprüfen und die Möglichkeit der Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung prüfen.¹⁹

27. Als Informationsgrundlage für die Vorbereitungsarbeit würden ein detaillierter Bericht über Gesetzgebung und Praxis, Untersuchungen zu bewährten Praktiken und Datensammlungen sowie breit angelegte Konsultationen mit den Mitgliedsgruppen, Partnern im gesamten UN-System sowie Fachorganen und anderen Interessenträgern dienen. Es wird vorgeschlagen, möglicherweise im Jahr 2027 eine dreigliedrige Sachverständigentagung abzuhalten, die dem Amt zum Umfang der bei der Normensetzung zu berücksichtigenden Fragen Rat erteilen soll. In die Vorbereitungsarbeit könnten auch die technischen Leitlinien einfließen, die 2021 vom Amt veröffentlicht wurden.²⁰

B. Normensetzungsgegenstand zur Neufassung der Instrumente über den Maschinenschutz

28. Mit den neuen Normen würden das Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118), 1963, neugefasst. 2002 hatte die Cartier-Arbeitsgruppe empfohlen, das Übereinkommen Nr. 119 als „neuzufassendes“ Instrument einzustufen, und 2017 billigte der Verwaltungsrat eine Empfehlung der SRM TWG, die Instrumente über den Maschinenschutz „so bald wie möglich“ neuzufassen.²¹
29. Auf ihrer 91. Tagung (2003) forderte die Konferenz, dass das Übereinkommen Nr. 119 und die Empfehlung Nr. 118 neugefasst werden, um technischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Instrumente, den jüngsten technologischen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, für die Sicherheit und die Gesundheit relevante Informationen bereitzustellen und Schulungen zum Technologietransfer vorzusehen. Das Hauptziel der nun schon älteren Instrumente, nämlich die Arbeitnehmer vor Unfällen bei der Verwendung von Maschinen durch den Einsatz von Sicherheitstechnologien zu schützen, sei weiterhin wichtig und gültig, doch müsse es durch umfassende Konzepte für die Förderung von Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Maschinen ergänzt werden, unter anderem was die Anhörung, die Unterrichtung und die Schulung der Beschäftigten zu sämtlichen relevanten Aspekten der Maschinen über deren gesamten Lebenszyklus hin, einschließlich Notfallverfahren, anbelange.²²
30. Ausgehend von den Kriterien, die in der Sammlung praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen (2013)²³ niedergelegt sind, könnten in neuen Normen all-

¹⁸ Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929.

¹⁹ GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 8.3.1 a)

²⁰ IAO, *Principles and Guidelines for Human Factors/Ergonomics (HFE) Design and Management of Work Systems*, 2021. Die Leitlinien wurden von einem Team fachkundiger Autoren, Gutachter und Vertreter der Internationalen Gesellschaft für Ergonomie, der IAO und anderer Institutionen und Organisationen erstellt, die den entscheidenden Bedarf an Grundsätzen und Leitlinien für menschliche Faktoren und Ergonomie bei der Gestaltung und dem Management von Arbeitssystemen erkannt haben.

²¹ GB.283/LILS/WP/PRS/1/2 (Kurzinformation des Amtes, März 2002); GB.331/PV, Abs. 723 f) iii).

²² IAO, *Examination of Instruments concerning Occupational Safety and Health (General Provisions and Specific Risks): Technical Note 7 – Instruments concerning the Guarding of Machinery*, Dritte Tagung der SRM TWG (25.–29. September 2017), 5 und 6.

²³ IAO, *Safety and health in the use of machinery*, IAA-Sammlung praktischer Richtlinien, 2013.

gemeine Grundsätze für die Behandlung von die Sicherheit und die Gesundheit betreffenden Fragen bei der Verwendung von Maschinen aufgestellt werden.

31. Neue Normen in Form eines Übereinkommens könnten die Art des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Maschinen in Definitionsform skizzieren und Arbeitsschutzanforderungen sowie Vorsichtsmaßnahmen festlegen, die für Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aber auch Planer, Hersteller und Lieferanten von Maschinen gelten würden.
32. Neue Normen in Form einer Empfehlung (oder nichtverbindliche Bestimmungen in einem Instrument, das auch verbindliche Bestimmungen enthält) könnten weitere detaillierte Orientierungshilfe für spezifischere fachliche Anforderungen und Maßnahmen bezüglich Arbeitsumfeld, Kontrollsystemen, Maschinenschutz und Schutz vor mechanischen und sonstigen Gefahren, Information und Kennzeichnung sowie für zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen Arten von Maschinen bieten.
33. Als Informationsgrundlage für eine Aussprache über den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen würden der Konferenz eine Überprüfung der 2013 veröffentlichten Sammlung praktischer Richtlinien zu diesem Thema und ein detaillierter Bericht über die Gesetzgebung und Praxis dienen; die Konferenz würde sich bei ihrer Aussprache auch auf den Fragebogen stützen, der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelt wird.

C. Aktualisierung der neuen Arbeitsschutzinstrumente

34. Bei der Normensetzung in den drei vorgenannten Bereichen könnte durch geeignete Ansätze dafür Sorge getragen werden, dass die neuen Instrumente – und insbesondere ihre fachlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten einfach aktualisiert werden können und so ihre anhaltende Relevanz gewährleistet ist. Vereinfachte Mechanismen für die Neufassung, wie sie im Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), im Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, im Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, oder in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, vorgesehen sind, könnten als Beispiel herangezogen werden.

3. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer (allgemeine Aussprache)

A. Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands

35. In der Jahrhunderterklärung wird die IAO aufgefordert, ihre Bemühungen darauf zu richten, „Maßnahmen zu unterstützen, die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, ihre Wahlmöglichkeiten auszuweiten, um ihre Chancen zu optimieren, bis zum Erreichen des Ruhestandsalters unter qualitativ guten, produktiven und gesunden Bedingungen zu arbeiten, und ein aktives Altern zu ermöglichen“.²⁴
36. Im September 2024 vertrat die SRM TWG die Auffassung, dass das Thema ältere Arbeitnehmer angesichts des demografischen Wandels und insbesondere der Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten, ein wichtiges Thema für künftige Erörterungen der IAO sei. Der Lebensverlaufsansatz, der die Chancen für die Solidarität zwischen den Generationen vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften anerkennt, sei für die Mitglieds-

²⁴ IAO, Jahrhunderterklärung der IAO, Teil II A) v).

gruppen der IAO zunehmend relevant. Im Zusammenhang mit der Prüfung weiterer Maßnahmen, die erforderlich sind, um die fortgesetzte und künftige Relevanz der Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980, zu gewährleisten, beschloss die SRM TWG, eine Entscheidung über das Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf dieses Thema bis zum Abschluss von Forschungsarbeiten zu verschieben, die auf einer späteren dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollten, um die nächsten Schritte in dieser Hinsicht festzulegen, zu denen eine allgemeine Aussprache auf der Konferenz gehören könnte.²⁵

37. Um Anpassungen und Planungen für die Zukunft vornehmen zu können, ist das Verständnis demografischer Trends für politische Entscheidungsträger, Unternehmen und Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Einer der jüngsten demografischen Trends mit gewaltigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Arbeitsmärkte und Gesellschaften ist die Bevölkerungsalterung – ein Trend, der in den meisten entwickelten Volkswirtschaften und Schwellenländern zu beobachten ist und von dem in naher Zukunft alle Länder betroffen sein werden. Weltweit wird die Bevölkerung im Alter von mindestens 65 Jahren bis zum Jahr 2100 um mehr als 300 Prozent – von 703 Millionen im Jahr 2019 auf 2,4 Milliarden – wachsen, während die Bevölkerung im Erwerbsalter (15- bis 64-Jährige) im gleichen Zeitraum um weniger als 50 Prozent zunehmen wird. Dieser Trend wird vor allem durch die Bevölkerungsalterung in den sich entwickelnden Volkswirtschaften angetrieben.
38. Der demografische Wandel ist nur eine der Triebkräfte des Wandels, und die in der Jahrhunderterklärung genannten Triebkräfte des Wandels sollten nicht isoliert, sondern vielmehr im wirtschaftlichen und sozialen Kontext betrachtet werden. Die kombinierten Auswirkungen von wirtschaftlicher Instabilität, zunehmender Ungleichheit, Klimawandel, demografischem Wandel und Digitalisierung stellen die Arbeitsmärkte vor komplexe Herausforderungen, die nur durch einen umfassenden beschäftigungspolitischen Rahmen, einschließlich der Anpassung von Arbeitsmarktpolitiken und -institutionen, bewältigt werden können. Dies wird die Gesellschaften in die Lage versetzen, diese disruptiven Megatrends in Chancen umzuwandeln.
39. Die jüngste Konferenz, die sich mit dem demografischen Wandel in der Arbeitswelt befasste, fand 2013 unter dem Titel „Beschäftigung und Sozialschutz im neuen demografischen Kontext“ statt, und ein Folgeaktionsplan wurde vom Verwaltungsrat verabschiedet. Seitdem hat das Thema jedoch an Dringlichkeit gewonnen und einen höheren Stellenwert auf der politischen Tagesordnung erlangt. Die Länder wenden sich immer häufiger an das Amt mit der Bitte um Hilfe beim Verständnis der Auswirkungen solcher Trends auf die Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte.
40. Die vorgeschlagene Aussprache würde auf der Diskussion von 2013 sowie auf der Jahrhunderterklärung und den Empfehlungen der SRM TWG aufbauen und auch die Diskussionen über andere Triebkräfte des Wandels, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, sowie die Diskussionen über Ungleichheit, Informalität, Klimawandel und andere damit zusammenhängende Themen berücksichtigen.
41. All diese oben genannten Themen würden im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel erörtert, und es würden auch neue Aspekte einfließen, um sicherzustellen, dass die neuesten Trends berücksichtigt werden. Hierzu könnten folgende Aspekte gehören:
 - die in ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer zu beobachtende beschleunigte Alterung, die die Ernährungssicherheit und die Entwicklung im Allgemeinen gefährdet, bei gleichzeitiger Betrachtung der „spiegelverkehrten“ demografischen Herausforderung in

²⁵ GB.352/LILS/3, Anhang, Abs. 28.

Entwicklungsländern: die Jugendlichen in städtischen Gebieten und die hohe Quote der Jugendlichen, die keiner Arbeit nachgehen, keine Schule besuchen und keine Berufsausbildung absolvieren;

- die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Wirtschaftswachstum und produktivitätsbezogene Ökosysteme, Ungleichheit, informelle Beschäftigung, Geschlechtergefälle, Mangel an Qualifikationen und Migration;
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialschutzsysteme und die Notwendigkeit, sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, damit sie als Schutzmechanismen dienen können, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel auch Chancen mit sich bringt.
42. Der Schwerpunkt der Aussprache, die einen neuen analytischen Rahmen bieten würde, läge auf der Solidarität zwischen den Generationen als Konzept und als Prisma zur Ermittlung von Herausforderungen und ganzheitlichen Lösungen.
43. Es sei daran erinnert, dass der Verwaltungsrat kürzlich die Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, erwogen hat, wodurch das Übereinkommen unverändert bleiben würde und die Länder, die es ratifizieren, die Möglichkeit erhalten würden, zusätzliche Diskriminierungsverbotsgründe, einschließlich des Alters, formell zu akzeptieren.²⁶

B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit

44. Die globalen Arbeitsmarkttrends zeigen weiterhin die Notwendigkeit, dass mehr menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, da weder die Anzahl noch die Qualität der Arbeitsplätze ausreichend gestiegen ist, um menschenwürdige Arbeit für alle und damit soziale Gerechtigkeit zu erreichen. Obwohl sich die weltweite Arbeitslosigkeit nach der Pandemie etwas verbessert hat, verharrt sie konstant bei rund 5 Prozent und geht mit einer noch größeren und zunehmenden Arbeitsplatzlücke einher. Zusammen mit der hohen und oftmals steigenden Nichterwerbstätigkeit bestimmter Gruppen wie Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und andere benachteiligte Gruppen deutet dies auf eine neu aufkommende und anhaltende Verletzlichkeit von Arbeitnehmern hin. Schließlich wird die Qualität der Arbeitsplätze oft nicht verbessert und die informelle Beschäftigung nicht systematisch abgebaut. Insgesamt führen diese Probleme zu einem erheblichen und anhaltenden Defizit an menschenwürdiger Arbeit, das sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels noch zu verschärfen droht, wenn es nicht durch beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Interventionen umfassend angegangen wird. Die im Rahmen der Aussprache zu ermittelnden Maßnahmen würden Folgendes bewirken:
- *Verbesserte und beschäftigungsorientierte sozioökonomische Trends:* Das Wirtschaftswachstum und der Abbau von Ungleichheit und Informalität durch Produktivitätszuwachs und verbesserten Sozialschutz würden einen der Diskussionspunkte bilden. Wenn der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf diese Themen außer Acht gelassen werden, könnte dies die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels gefährden.
 - *Informelle Beschäftigung:* Ein beträchtlicher Anteil der weltweiten Erwerbsbevölkerung arbeitet nach wie vor in informeller Beschäftigung und verfügt nur über eine geringe oder gar

²⁶ GB.288/2/1 (November 2003) und GB.289/2 (März 2004).

keine soziale Absicherung. Ein neuer Trend besteht darin, dass ältere Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eintreten, allerdings häufig als informelle Arbeitskräfte. In ländlichen Gebieten verbleiben ältere Menschen aufgrund des Mangels an jungen Menschen und als Mittel zum Überleben möglichst lange im Berufsleben, wobei sie sehr oft in der informellen Wirtschaft tätig sind. Im Allgemeinen werden verschiedene politische Bemühungen zur Formalisierung der Arbeit unternommen, doch ältere Arbeitnehmer, insbesondere in ländlichen Gebieten, werden dabei nicht berücksichtigt, während gleichzeitig Menschen in ländlichen Gebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, oft von den Sozialversicherungssystemen ausgeschlossen sind.

- *Geschlechtergefälle:* Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist immer noch niedriger als jene von Männern, und zwar ab dem Eintritt ins Berufsleben, und gleichzeitig besteht eine anhaltende Lohndiskriminierung, was die Chancen von älteren Frauen auf menschenwürdige Arbeit stark beeinträchtigt und ihre Renten, die durchweg niedriger sind als jene der Männer, erheblich belastet. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen in den meisten Ländern der Welt und sind in den Entwicklungsländern und vor allem in den ländlichen Gebieten besonders ausgeprägt.
- *Mangel an Qualifikationen und Migration:* Aufgrund der Alterung der Gesellschaften verschärft sich der Mangel an Qualifikationen in allen wichtigen Branchen, wodurch der weltweite Fachkräftemangel verstärkt wird und es zu Veränderungen der Migrationsmuster kommt. Prognosen zufolge könnten bis 2030 weltweit 85 Millionen qualifizierte Arbeitskräfte fehlen, was für die Weltwirtschaft jährliche Einnahmeverluste in Höhe von bis zu 8,5 Billionen US-Dollar zur Folge hätte. Allein in Europa berichten mehr als 95 Prozent der Unternehmen von Schwierigkeiten bei der Einstellung von Arbeitskräften, wobei das Gesundheitswesen, das Baugewerbe und der Technologiesektor am stärksten betroffen sind. Da ältere Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen, müssen diese Lücken dringend durch die Anwerbung von sowohl inländischen als auch internationalen Fachkräften geschlossen werden. Die Migration ist zu einem wichtigen Hebel geworden, um dem durch den demografischen Wandel verursachten Mangel an Arbeitskräften zu begegnen: Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen, dass im letzten Jahrzehnt 70 Prozent des Wachstums der Erwerbsbevölkerung in Ländern mit hohem Einkommen auf Arbeitsmigranten entfielen. Eine restriktive Migrationspolitik und gesellschaftspolitische Hindernisse stehen jedoch häufig dieser Lösung im Weg, was zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage führt. Um diese negativen Auswirkungen abzumildern, müssen alternde Gesellschaften nicht nur das lebenslange Lernen fördern, die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer erhöhen und es älteren Arbeitnehmern, die im Berufsleben bleiben wollen, ermöglichen, länger zu arbeiten, sondern auch eine zukunftsorientierte Migrationspolitik verfolgen, um qualifizierte Arbeitskräfte in den für die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit entscheidenden Sektoren anzuziehen und zu halten, ohne jedoch eine Abwanderung von Fachkräften aus den Herkunftsländern zu verursachen.
- *Sozialschutzsysteme und Pflege- und Betreuungssysteme:* Eine alternde Bevölkerung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Sozialschutz- und Gesundheitssysteme. Die Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen erfordert einen umfassenden Ansatz, der die Reform dieser Systeme sowie Investitionen in die Sozialschutz- und Gesundheitsinfrastruktur vorsieht.

45. Diese Entwicklungen zeigen die Grenzen konventioneller Wirtschafts- und Entwicklungsstrategien auf, die vor dem Hintergrund wachsender Bevölkerungen und von Verlagerungen hin zu Sektoren mit höherer Produktivität konzipiert wurden. In vielen Ländern entsprechen diese

Annahmen jedoch nicht mehr den Gegebenheiten. Die Mitgliedsgruppen könnten von einer Erörterung, darüber, wie die neuen Gegebenheiten in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen werden können, profitieren, indem sie sich nicht nur mit den Alterungstrends, sondern auch zugleich mit den Herausforderungen befassen, mit denen die junge Bevölkerung konfrontiert wird. Sie könnten erörtern, wie sich die verschiedenen Triebkräfte des Wandels gegenseitig positiv beeinflussen können.

46. Der demografische Wandel erfordert Veränderungen auf allen Ebenen, sei es in der Gesellschaft als Ganzes, in den Unternehmen, bei den Arbeitnehmern oder von Einzelnen. Die Politiken, insbesondere Beschäftigungspolitiken und aktive Arbeitsmarktpolitiken, müssen diesen Veränderungen und das Alter berücksichtigende Überlegungen Rechnung tragen. Da Beschäftigungspolitiken unter anderem makroökonomische sowie Sektor- und Investitionsmaßnahmen umfassen, müssen sie das Alter berücksichtigende Überlegungen berücksichtigen und dahingehend angepasst werden, dass sichergestellt ist, dass der demografische Wandel nicht als Bedrohung, sondern als Chance betrachtet wird.
47. Die Solidarität zwischen den Generationen kann als ein Pfeiler eines neuen Gesellschaftsvertrags verstanden werden, der darauf abzielt, Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen den Generationen zu fördern, Altersdiskriminierung zu bekämpfen und die Weitergabe von Armut und Hunger, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen den Generationen zu verhindern. Im Rahmen des UN-Zukunftspakts wurde die Verpflichtung eingegangen, „generationenübergreifende Partnerschaften und die Solidarität zwischen den Generationen zu stärken, indem Möglichkeiten für freiwillige, konstruktive und regelmäßige Interaktionen zwischen jungen und älteren Menschen in ihren Familien, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt gefördert werden“. ²⁷ Die Aussprache auf der Konferenz würde den Mitgliedsgruppen die Gelegenheit bieten, mögliche Maßnahmen im Bereich der Arbeitswelt zu beraten, um die Solidarität zwischen den Generationen und ihren positiven Einfluss auf den Arbeitsmarkt zu stärken.
48. Bei der Aussprache über mögliche umfassende und das Alter berücksichtigende Beschäftigungspolitiken, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und institutionelle Veränderungen würde auf die Notwendigkeit von Maßnahmen, die sich auf die Angebots- und die Nachfrageseite auswirken, und auf die Frage eingegangen, wie die Arbeitsmarktinstitutionen beide Seiten aufeinander abstimmen und den demografischen Wandel unterstützen müssen.

C. Erwartetes Ergebnis

49. Mögliche Ergebnisse einer allgemeinen Aussprache wären Schlussfolgerungen und eine Entschliebung, die Folgendes umfassen könnten:
 - a) ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften und der Folgen für die Beschäftigungspolitiken und die Arbeitsmarktinstitutionen;
 - b) ein gemeinsames Verständnis der Wechselwirkung zwischen den wichtigsten Triebkräften, durch die die Welt der Arbeit umgestaltet wird (z.B. Demografie, Klima, Technologie, Globalisierung, Migration);

²⁷ UN-Generalversammlung, Zukunftspakt, Globaler Digitalpakt, Erklärung zu den kommenden Generationen, [A/RES/79/1](#), 2024, Maßnahme 35, Abs. 61 f).

- c) ein Konsens über die Bedeutung der Solidarität zwischen den Generationen für die Bewältigung von Herausforderungen;
 - d) ein konkretes Mandat für den sozialen Dialog in den Wirtschafts- und Entwicklungsdebatten basierend auf dem Argument, dass keine Politik in Bezug auf das Alter neutral ist und dass die Ergebnisse einer das Alter berücksichtigenden Beschäftigungspolitik durch den sozialen Dialog verbessert werden können;
 - e) Leitlinien zu den von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich der Annahme von das Alter berücksichtigenden, umfassenden Beschäftigungspolitiken (einschließlich Migrationspolitiken, Qualifikationspolitiken, makroökonomische Maßnahmen, Sektor- und Investitionspolitiken sowie andere einschlägige Politiken) im Licht des demografischen Wandels mit besonderem Schwerpunkt sowohl auf alternden Gesellschaften in den entwickelten Volkswirtschaften als auch auf der Überalterung in ländlichen Gebieten und der demografischen Explosion bezogen auf junge Menschen in städtischen Gebieten der Entwicklungsländer sowie Vorschläge für normative oder nicht-normative Maßnahmen, die in der künftigen Programmplanung der IAO unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel zu einer Quelle menschenwürdiger Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen wird.
50. Eine allgemeine Aussprache würde der IAO die Gelegenheit bieten, eine dreigliedrige Sicht auf den Bericht des UN-Generalsekretärs über das Altern darzulegen und würde die derzeitigen Bemühungen zur Entwicklung eines internationalen Rechts zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen unterstützen und zugleich die Verwirklichung der SDG beschleunigen.

D. Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

51. Die Vorbereitungsarbeiten könnten Folgendes umfassen:
- Kurzdossiers zu verschiedenen Themen, die im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, dem Konzept der Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdiger Arbeit für ältere Menschen zu erörtern sind;
 - Beratungen mit den Mitgliedsgruppen unter der Leitung der Hauptabteilung Beschäftigungspolitik (EMPLOYMENT) und der Hauptabteilung Sozialschutz (SOCIAL PROTECTION) in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptabteilungen;
 - Organisation von Veranstaltungen zur Schaffung von Kapazität in Zusammenarbeit mit dem Turiner Zentrum;
 - Erstellung eines Berichts durch EMPLOYMENT und SOCIAL PROTECTION mit amtsweiter Unterstützung.

4. Aktuelle Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den derzeit vorbereiteten Themen

A. Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst

52. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen bei Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2. bis 3. April 2014) enthielten Hinweise auf die Rolle von Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und von Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu zählen auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen im Oktober 2014 hervorgehoben. Der Verwaltungsrat nahm

zur Kenntnis, dass im Oktober 2015 ein Vorschlag von der Internationale der öffentlichen Dienste für einen Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption, einging.²⁸

53. Da es sich hierbei um ein neu aufkommendes Thema handelte, wurde in der dem Verwaltungsrat im Oktober 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen. Infolgedessen veröffentlichte das Amt ein Arbeitspapier über innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor und im Finanzdienstleistungssektor.²⁹ Die sektorspezifischen Beratungsorgane beschlossen auf ihrer Sitzung im Januar 2021, dem Verwaltungsrat die Abhaltung einer Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst in der Zweijahresperiode 2022–23 vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat billigte diesen Vorschlag auf seiner 341. Tagung (März 2021)³⁰ und setzte den Termin und die Zusammensetzung der Tagung auf seiner 343. Tagung (Oktober 2021) fest.³¹ Die Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst fand vom 26. bis 30. September 2022 statt und nahm Schlussfolgerungen an.³² Die Ergebnisse dieser Tagung wurden dem Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung³³ vorgelegt und erörtert.³⁴
54. Als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen für die Tagung erstellte das Amt zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und der OECD ein Arbeitspapier über die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz, den Mitgliedstaaten den öffentlichen Bediensteten, die als Hinweisgeber Unregelmäßigkeiten melden, und den Mitarbeitern von Aufsichtsorganen bieten. Das Papier wurde Anfang 2025 veröffentlicht.³⁵

²⁸ GB.325/INS/2, Abs. 31.

²⁹ Iheb Chalouat, Carlos Carrión-Crespo und Margherita Licata, *Law and Practice on Protecting Whistle-blowers in the Public and Financial Services Sectors*, IAA-Arbeitspapier Nr. 328, 2019.

³⁰ GB.341/PV, Abs. 653–662. Für die Teilnahme an der Tagung waren alle interessierten Regierungen, acht Arbeitgebervertreter, acht Arbeitnehmervertreter sowie Berater, Beobachter, offizielle internationale Organisationen und nichtstaatliche internationale Organisationen als Beobachter eingeladen.

³¹ GB.343/POL/2(Rev.2), Anhang I.

³² IAO, *Technical Meeting on the Protection of Whistle-blowers in the Public Service Sector*, TMWBPS/2022/8, 2022.

³³ GB.347/POL/2.

³⁴ GB.347/PV(Rev.).

³⁵ IAO, *Protecting Whistle-Blowers in the Public Service: A Global Survey of Whistle-Blowing Laws Applicable to the Public Service Sector*, IAA-Arbeitspapier Nr. 135, 2025 (nur in English verfügbar).

► Anhang II

Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959

1. Das [Übereinkommen Nr. 112](#) wurde 1959 angenommen und trat 1961 in Kraft. Es wurde von 29 Mitgliedstaaten ratifiziert und in der Folge von 25 Mitgliedstaaten aufgrund der Ratifizierung des [Übereinkommens \(Nr. 138\) über das Mindestalter, 1973](#), (24 Mitgliedstaaten) oder des [Übereinkommens \(Nr. 188\) über die Arbeit im Fischereisektor, 2007](#), (ein Mitgliedstaat) automatisch gekündigt. Das Übereinkommen ist noch immer in vier Mitgliedstaaten (Guatemala, Liberia, Mauretanien und Peru) in Kraft. Es verbietet die Beschäftigung oder Arbeit von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren an Bord von Fischereifahrzeugen, abgesehen von einigen Ausnahmen.
2. Der regulatorische Ansatz hat sich in Richtung klarerer, systematischerer und aktuellerer Normen in Bezug auf das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit (verankert im Übereinkommen Nr. 138) und einer umfassenden Norm für die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) entwickelt, wodurch frühere Instrumente neu gefasst und die Veränderungen in diesem Sektor berücksichtigt wurden.¹
3. Im November 2000 überprüfte die Cartier-Arbeitsgruppe das Übereinkommen Nr. 112 und stellte dessen Beziehung zum Übereinkommen Nr. 138 fest. Auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe beschloss der Verwaltungsrat, das Übereinkommen Nr. 112 als veraltet einzustufen und die Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 112 zu ersuchen, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 in Erwägung zu ziehen. Eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens Nr. 112, in dem ein Mindestalter von 15 Jahren gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens festgelegt ist, oder die Angabe, dass Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt Anwendung findet, hat die automatische Kündigung des Übereinkommens Nr. 112 zur Folge.²
4. Das Übereinkommen Nr. 112 wurde 2007 durch das Übereinkommen Nr. 188 neu gefasst und kann seit November 2017, als dieses in Kraft trat, nicht mehr ratifiziert werden. Eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 188 durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens Nr. 112 hat die automatische Kündigung des letzteren Übereinkommens zur Folge.

¹ IAO, [Technical Note 1.5: Instruments concerning minimum age \(fishers\)](#), Neunte Tagung der SRM TWG (16.–20. September 2024), 3.

² Art. 10 (4) e) des Übereinkommens Nr. 138.

► Anhang III

Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2015–33)

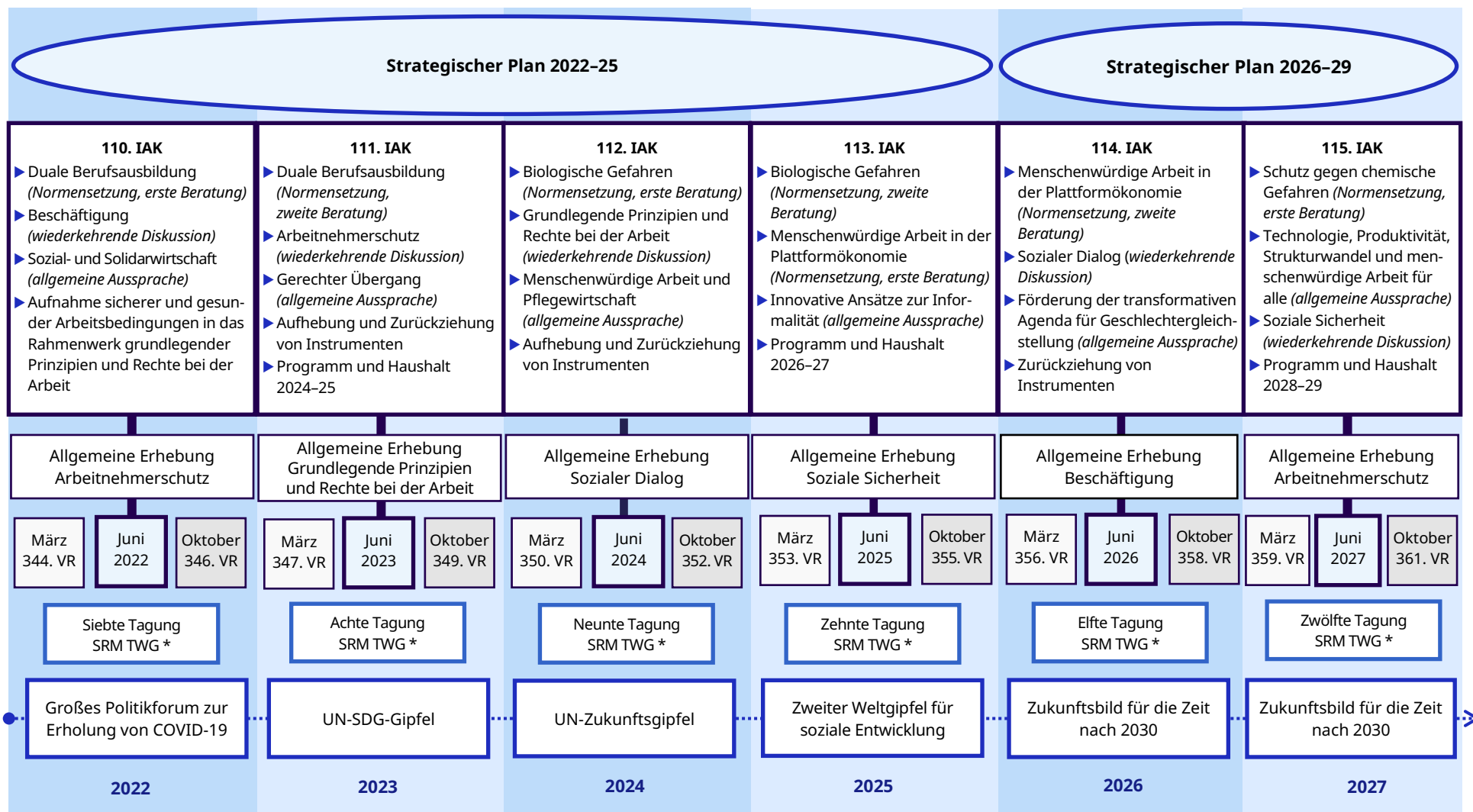
Tagung	Fachgegenstände			
104. (2015)	Erleichterung der Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozial-schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophen-resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache	Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seel-eute (Neufassung), 2003, in der geänderten Fassung, und des Codes des Seearbeitsübereinkom-mens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophen-resilienz: Neufassung der Empfeh-lung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Arbeitsmigration – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grund-legenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folge-maßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegen-über Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Effektive Entwicklungszusammen-arbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwick-lung – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozia-len Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerech-tigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 sowie Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62

Tagung	Fachgegenstände			
108. (2019)	Gewalt und Belästigung gegen- über Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“)	Organisation von Debatten und Ver- anstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO	
109. (2021)	Qualifikationen und lebenslanges Lernen – allgemeine Aussprache	Ungleichheit und die Welt der Arbeit – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozial- schutzes (Soziale Sicherheit) im Rah- men der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Überein- kommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfeh- lungen Nr. 27, 31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187; Zurückziehung des Übereinkom- mens (Nr. 34) über Büros für ent- geltliche Arbeitsvermittlung, 1933
110. (2022)	Duale Berufsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Sozial- und Solidarwirtschaft – allgemeine Aussprache	Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch eine Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grund- legende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998
111. (2023)	Duale Berufsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmer- schutz) im Rahmen der Folgemaß- nahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Gerechter Übergang, auch unter Berücksichtigung der Fragen von Industriepolitik und Technologie, zu ökologisch nachhaltigen Volkswirt- schaften und Gesellschaften für alle – allgemeine Aussprache	Annahme des Übereinkommens (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folge- änderungen), 2023, und der dazu- gehörigen Empfehlung (Nr. 207), 2023; Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163; Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 70, 75, 165, 178 und des Proto- kolls von 1996 zum Übereinkom- men über die Handelsschifffahrt

Tagung	Fachgegenstände			
				(Mindestnormen), 1976, sowie der Empfehlungen Nr. 9, 10, 20, 28, 48, 75, 76, 78, 105, 106, 108, 138, 140, 141, 142, 155, 173 und 185
112. (2024)	Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Menschenwürdige Arbeit und die Pflegewirtschaft – allgemeine Aussprache	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85
113. (2025)	Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (erste Beratung)	Innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung von Übergängen zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit – allgemeine Aussprache	Dreigliedriger Beitrag der IAO zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025 Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen der Untersuchungskommission durch die Regierung von Myanmar
114. (2026)	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Förderung der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung – allgemeine Aussprache	Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
115. (2027)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Zusammenlegung des Gegenstands über die volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit mit dem Gegenstand über den wirtschaftlichen Strukturwandel zugunsten von höherer Produktivität – allgemeine Aussprache	

Tagung	Fachgegenstände		
116. (2028) (zu vervollständigen)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123 Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124
117. (2029) (zu vervollständigen)		Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	
118. (2030) (zu vervollständigen)		Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 24, 25, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 96, 133, 134, 146, 164 und 166; Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29
119. (2031) (zu vervollständigen)		Eine Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit (noch zu bestätigen)	
120. (2032) (zu vervollständigen)			
121. (2033) (zu vervollständigen)			Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, 18 und 42 sowie Nr. 35, 36, 37, 38, 39 und 40 sowie Nr. 3 und 103 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028); Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, 23 und 24 sowie Nr. 95 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028)

Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2022–27)



* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus